

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/553 —

Betr.: Verhalten der ehemaligen Spar- und Darlehnskasse eG Ahlden/Aller und des Prüfungsverbandes

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Fischer (Buxtehude) (FDP) vom 14. 12. 1982

Der ehemaligen Spar- und Darlehnskasse eG Ahlden/Aller wird vorgeworfen, eine Vielzahl ihrer Kunden erheblich geschädigt zu haben. Der Niedersächsische Genossenschaftsverband e. V. soll das Verhalten der Bank gedeckt und dadurch seinen Prüfungsaufgaben nicht ordnungsgemäß nachgekommen sein.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit treffen Berichte zu, die ehemalige Spar- und Darlehnskasse eG Ahlden/Aller habe eine Vielzahl von Kunden erheblich geschädigt und der Niedersächsische Genossenschaftsverband e. V. sei seiner Prüfungsaufgabe nicht ordnungsgemäß nachgekommen?
2. Wieviel Kunden sind nach Kenntnis der Landesregierung geschädigt worden, und wie hoch liegt im einzelnen der Schaden?
3. Wie viele Zivil- und Strafverfahren sind in dieser Angelegenheit bereits anhängig und gegen wen?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die in dieser Sache gegebenen Berichte und Gutachten für das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen in Berlin und für die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Stade, und welche Schlüsse zieht sie daraus?
5. Aus welchen Gründen hat die zuständige oberste Landesbehörde den Prüfungsverband gem. § 64 Genossenschaftsgesetz bisher nicht daraufhin überprüfen lassen, ob er seine ihm obliegenden Aufgaben erfüllt hat?
6. Welche Konsequenzen wird die Landesregierung aus einem schuldhaften Verhalten der Darlehnskasse eG Ahlden/Aller und des Prüfungsverbandes ziehen?
7. Seit wann und inwieweit war den zuständigen verantwortlichen Beamten der obersten Landesbehörde ein schuldhaftes Verhalten der ehemaligen Spar- und Darlehnskasse eG Ahlden/Aller zum Nachteil ihrer Kunden bekannt, und was haben sie dagegen unternommen, insbesondere auch gegenüber dem Prüfungsverband?
8. Welche strafrechtlichen Vorwürfe werden gegen welche Personen in dieser Sache geltend gemacht, und wie ist der Stand der Ermittlungsverfahren?
9. Wer haftet für den entstandenen Schaden, und inwieweit können die geschädigten Kunden mit einem Ersatz ihres Schadens rechnen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
— 01.2 — 57.00 —

Hannover, den 17. 2. 1983

Die ehemalige Spar- und Darlehnskasse eG Ahlden/Aller stand längere Zeit mit einem Finanzmakler in geschäftlicher Verbindung. Beide erklärten sich im Jahre 1981 für zahlungsunfähig.

Der Genossenschaftsverband Niedersachsen e. V., Hannover, hatte alljährlich als gesetzlicher Prüfungsverband Jahresabschluß und Geschäftsführung der Spar- und Darlehnskasse Ahlden nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes und des Genossenschaftsgesetzes zu prüfen. Dabei hatte er in den Jahren 1979 und 1980 für die jeweils abgelaufenen Geschäftsjahre dem Kreditinstitut nach pflichtgemäßer Prüfung den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Anfang 1981 erhielt der Genossenschaftsverband Hinweise auf angebliche Unregelmäßigkeiten in der Abwicklung der Geschäftsbeziehungen zwischen der Spar- und Darlehnskasse und dem genannten Finanzmakler. Zur Untersuchung dieses Verdachts ließ sich der Verband daraufhin unverzüglich vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen mit einer Sonderprüfung nach § 44 Kreditwesengesetz beauftragen. Die Ergebnisse dieser vom 12. 2. bis 28. 4. 1981 durchgeführten Sonderprüfung unterliegen zwar dem Bankgeheimnis. Es ist aber festzustellen, daß bereits im März 1981 der Geschäftsleiter der Spar- und Darlehnskasse Ahlden aus den Diensten der Kreditgenossenschaft ausgeschieden ist.

Um die wirtschaftliche Substanz der vom Konkurs bedrohten Spar- und Darlehnskasse eG Ahlden zu erhalten, wurde deren Vermögen mit Wirkung vom 31. 12. 1981 im Wege der genossenschaftsrechtlichen Verschmelzung von der Volksbank Walsrode eG übernommen.

Dieses vorausgeschickt, ist auf die Fragen im einzelnen im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz folgendes zu antworten:

Zu 1.

In einer Reihe von Fällen werden von früheren Kunden der Spar- und Darlehnskasse Ahlden Schadensersatzansprüche erhoben. Sie machen geltend, gegenüber der Bank Darlehnsverpflichtungen zur Finanzierung von Bauvorhaben eingegangen zu sein, deren Ausmaß ihnen von dem Finanzmakler unzutreffend dargestellt worden sei. Die laufenden Zahlungsverpflichtungen könnten von ihnen nicht getragen werden und die Werte der erworbenen Immobilien seien geringer als die übernommenen Belastungen. Diese Ansprüche richten sich auch gegen die Volksbank Walsrode als Rechtsnachfolgerin der Spar- und Darlehnskasse Ahlden. Sie sind Gegenstand zivilgerichtlicher Verfahren, deren Ausgang abzuwarten bleibt.

Aufgrund einer Strafanzeige wurde Ende 1982 gegen 2 Bedienstete des Genossenschaftsverbandes Niedersachsen ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Sonderprüfung bei der Spar- und Darlehnskasse Ahlden eingeleitet. Dem Ergebnis dieses Verfahrens kann ebenfalls nicht vorgegriffen werden.

Zu 2.

Anzahl und Umfang möglicher Schadensersatzansprüche ehemaliger Kunden und der Spar- und Darlehnskasse Ahlden hängen von der angestrebten gerichtlichen Beurteilung ab.

Zu 3. und 8.

Nach Kenntnis der Landesregierung waren oder sind in dieser Angelegenheit anhängig:

- a) 38 Zivilprozesse und 5 Zwangsversteigerungsverfahren beim Amtsgericht Walsrode gegen den Finanzmakler,
- b) 23 zivilgerichtliche Verfahren beim Landgericht Verden gegen die Volksbank Walsrode eG,
- c) 4 strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 9 Beschuldigte. Davon hat bisher ein Verfahren zur Anklage gegen den Finanzmakler vor dem Landgericht Stade — Wirtschaftsstrafkammer — geführt.

Zu 4.

Soweit in dieser Angelegenheit für das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen Berichte und Gutachten abgegeben wurden, unterliegen diese der bankrechtlichen Geheimhaltung. Niedersachsen besitzt keine Aufsichtsfunktionen über diese selbständige Bundesoberbehörde. Ihre Berichte und Gutachten entziehen sich daher einer Bewertung durch die Landesregierung.

Die vom Genossenschaftsverband Niedersachsen für die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Stade erstellten Prüfungsberichte sind Ausgangspunkt für zwei der genannten Ermittlungsverfahren. Ihre abschließende Würdigung muß dem Ergebnis der strafrechtlichen Ermittlungen vorbehalten bleiben.

Zu 5.

Der Genossenschaftsverband Niedersachsen e. V. wird — ebenso wie die übrigen genossenschaftlichen Prüfungsverbände im Lande Niedersachsen — im Rahmen der dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft und Verkehr nach § 64 Genossenschaftsgesetz obliegenden Rechtsaufsicht regelmäßig überprüft. Die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlichen Feststellungen werden aufgrund bundeseinheitlicher Richtlinien getroffen.

Zu 6. und 7.

Die in Rede stehenden Unregelmäßigkeiten bei der Spar- und Darlehnskasse Ahlden wurden dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr Ende des Jahres 1981 bekannt. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Genossenschaftsverband Niedersachsen seine Sonderprüfung für das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bereits abgeschlossen und die Spar- und Darlehnskasse einen anderen Bankleiter eingesetzt. Zu rechtsaufsichtlichen Maßnahmen bestand daher grundsätzlich keine Veranlassung mehr. Dennoch wurden zusätzliche Ermittlungen zur Klärung der Frage angestellt, ob der Genossenschaftsverband in dieser Angelegenheit seinen Prüfungspflichten nachgekommen ist.

Diese Untersuchung ergab keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, daß der Genossenschaftsverband Niedersachsen seine Prüfungsaufgaben im Rahmen der zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Es bestand daher keine Berechtigung, gegen den Genossenschaftsverband nach § 64 Genossenschaftsgesetz weiter einzuschreiten. Zu einem solchen Eingriff in die Selbstverwaltung eines Prüfungsverbandes ist die staatliche Rechtsaufsichtsbehörde nur befugt, wenn eine begrün-

dete Annahme dafür besteht, daß der Prüfungsverband seine Aufgaben nicht erfüllt und sich damit gesetzwidrig verhält. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt durch Urteil Rechtsverletzungen durch Bedienstete des Genossenschaftsverbandes festgestellt werden, hätte das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr von Rechtsaufsichts wegen erneut zu prüfen, ob nach dem festgestellten Sachverhalt weitere Maßnahmen zu ergreifen sind.

Zu 9.

Es bleibt zunächst der gerichtlichen Beurteilung vorbehalten, ob und gegen wen Schadensersatzansprüche von Kunden der ehemaligen Spar- und Darlehnskasse Ahlden durchsetzbar sind. Sollte die Volksbank Walsrode durch Urteil oder aus sonstigen Gründen zum Schadensersatz verpflichtet werden, so soll sie hierzu nach Mitteilung des Genossenschaftsverbandes Niedersachsen aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit in der Lage sein. Im übrigen bestehe zum Schutz der betroffenen Bankkunden außerdem die Zusage der Einlagensicherungseinrichtung der Volksbanken und Raiffeisenbanken, der Volksbank Walsrode nötigenfalls die erforderlichen finanziellen Mittel dafür zur Verfügung zu stellen.

Breuel